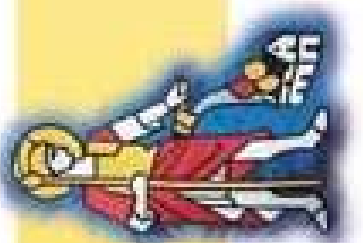




Statuten



Feuerwehrverein Goldach

Statuten

In den Statuten wird auf die weibliche Schriftform verzichtet.

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen „Feuerwehrverein Goldach“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich in Goldach.

Art. 3

Zweck Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft unter aktiven und ehemaligen Feuerwehrangehörigen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern und Gönnern

Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind:

Feuerwehrkameraden und Kameradinnen, die ihren aktiven Dienst in der Feuerwehr Goldach leisten, regulär beendet haben oder aus einem Grund den Aktivdienst beenden und im Feuerwehrverein bleiben wollen.

Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder sind:

- a) von der Mitgliederversammlung ernannte Aktivmitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- b) Aktive Feuerwehrangehörige, die eine 25jährige Feuerwehrdienstpflicht in Goldach erfüllt haben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Passivmitglieder und Gönner Passivmitglieder und Gönner sind Personen, welche dem Verein einen freiwilligen Beitrag bezahlen.
Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 5

Ein- und Austritte Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit der Bezahlung des Jahresbeitrags. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 6

Ausschluss Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwider handeln, können mit Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand.

C. Organisation

Art. 7

Organe Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisoren

Art. 8

Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie wählt jedes zweite Jahr den Vorstand, zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor und behandelt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
4. Jahresberichte:
 - a) Präsident
 - b) Kommandant
5. Rechnungsablage und Revisorenbericht
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - a) Aktivbeitrag
 - b) Passivbeitrag
7. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Präsident
 - c) Vizepräsident
 - d) Rechnungsrevisoren
 - e) Fähnrich und Fähnrich-Stellvertreter
8. Mutationen
9. Ehrungen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Anträge der Mitglieder
12. Jahresprogramm
13. Allgemeine Umfrage

Über die Geschäfte, die in der Einladung nicht angekündigt sind, darf an der Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst werden. Der Vorstand nimmt solche zur Prüfung entgegen.

Anträge zu den ordentlichen Geschäften oder nicht auf der Traktandenliste stehende Geschäfte sind dem Präsidenten bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 9

Vorstand	Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: Präsident , Vizepräsident , Aktuar, Kassier, Kommandant und zwei Beisitzer
----------	---

Art. 10

Revisoren	Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und die Geschäftstätigkeit des Vorstandes. Sie erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
-----------	--

D. Anlässe

Art. 11

Jahresprogramm	Der Vorstand erarbeitet das Jahresprogramm und sorgt für dessen ordnungsgemässe Durchführung.
----------------	---

E. Finanzen

Art. 12

Mittelbeschaffung	Die Einnahmen bestehen aus dem Jahresbeitrag der Aktivmitglieder und der Passivmitglieder. Diese werden jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt. Gönner und Gönnerinnen unterstützen den Verein mit freiwilligen Beiträgen.
-------------------	--

Art. 13

Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
---------------	---

Art. 14

Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
---------	--

Art. 15

Vollmacht	Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier, je zu zweien.
-----------	---

E. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16

Statutenrevision Anträge auf Statutenrevision können jederzeit von einzelnen oder mehreren Mitgliedern eingereicht werden.
Der Vorstand bereitet die Revision vor und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung.
Die Revision kommt zustande, wenn ihr 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 17

Ehrungen Der Verein ehrt seine Mitglieder für:
a) 10-jährige Mitgliedschaft durch Überreichung eines Geschenkes.
b) 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Goldach durch Ernennung zum Ehrenmitglied und Überreichung eines Geschenkes.
c) Verstorbenen Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern wird die letzte Ehre erwiesen. Verstorbenen dienstpflichtigen Aktivmitgliedern wird die letzte Ehre in Uniform erwiesen. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder Ehrensache. Der Verein spendet Blumen oder einen Betrag im gleichen Wert.

Art. 18

Auflösung Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder erforderlich.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 19

Inkrafttreten Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Goldach, 06. Juli. 2026

Der Präsident:



Der Aktuar:

